

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die Kleinsp.
Zeile 10 Pf.

Abonnement
vierteljährl. 1 M. 20 Pf.
(incl. Dringerlohn) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

N^o. 142.

31. Jahrgang.

Sonnabend, den 29. November

1884.

Bekanntmachung,

die Errichtung gemeinsamer Meldestellen für die Krankenver- sicherung betreffend.

Zum Zwecke der einheitlichen Controle der Krankenversicherung der Arbeiter wird anobend Nachstehendes angeordnet:

In Gemäßheit § 49 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, die Krankenversicherung der Arbeiter betreffend, werden innerhalb des amts-hauptmannschaftlichen Bezirkes für die Gemeinde-Krankenversicherung und die Ortskrankenklassen und zwar, insoweit die Stadt Neustädtel in Frage kommt, im Einvernehmen mit dem Stadtrathe daselbst als gemeinsame Meldestellen bestimmt.

1) für den Bezirk der zu einer gemeinsamen Ortskrankencasse verbundenen Gemeinden Ober- und Niederschlema, für den Gutsbezirk Niederschlema und den Poppenwas
die Ortsbehörde zu Oberschlema.

2) für den Bezirk der zu gemeinsamer Gemeindeversicherung verbundenen Gemeinden Alberoda, Dittersdorf, Ober- und Niederalfalter, Streitwald, Niederlösch, Grina, den Gutsbezirk Streitwald und den Gottes- und Grünwald zu Köhnitz
die Ortsbehörde zu Niederalfalter.

3) für den Bezirk der Stadt Aue, der Gemeinden Auerhammer und Niederpfannenstiel
die Rathserpedition zu Aue.

4) für die Bezirke der mit der Stadtgemeinde Neustädtel zu gemeinsamer Gemeindefrankenversicherung verbundenen Gemeinden Zschorlau, Griesbach, Albernau, Burkhardsgrün, Neudorf, Lindenau und den Gutsbezirk von Albernau
die Rathserpedition zu Neustädtel.

5) für den Bezirk der zu gemeinsamen Ortskrankencassen und zu gemeinsamer Gemeindeversicherung verbundenen Gemeinden Schönheide, Schönheiderhammer, Neuheide, sowie den Gutsbezirk Neuheide und das Staatsforstrevier Schönheide
die Ortsbehörde zu Schönheide.

6) für den Bezirk der Gemeinden Ober- und Unterföhgrün
die Ortsbehörde zu Oberföhgrün.

7) für den Bezirk der Gemeinde Hundshübel und das Hundshübler Staatsforstrevier
die Ortsbehörde zu Hundshübel.

8) für den Bezirk der zu gemeinsamer Gemeindeversicherung verbundenen Gemeinden Sosa, Carlsfeld, Wildenthal, Blauenthal, Wolfsgrün, Reibhardtsthal, der Gemeinde Muldenhammer, sowie die Gutsbezirke Wildenthal, Weiteckglashütte, Blauenthal, Reibhardtsthal und die Staatsforstreviere Carlsfeld, Sosa und Wildenthal
der Rechnungsführer des Kassenzirkles Meißner in Eibenstock.

9) für den Bezirk der zu gemeinsamen Ortskrankencassen und Gemeindeversicherung verbundenen Gemeinden Johanngeorgenstadt, Wittigsthal, Jugel, Steinbach, den Gutsbezirk und das Staatsforstrevier Johanngeorgenstadt
die Rathserpedition zu Johanngeorgenstadt.

10) für den Bezirk der zu gemeinsamer Gemeindeversicherung verbundenen Gemeinden Breitenbrunn, Breitenhof, Steinheidel mit Georgenthal, den Gutsbezirk Breitenhof und das Breitenbrunner und Grandorfer Staatsforstrevier
die Ortsbehörde zu Breitenbrunn.

11) für den Bezirk der Gemeinde Lauter, den Gutsbezirk Burkhardswald und das Lauterer Staatsforstrevier
die Ortsbehörde zu Lauter.

12) für den Bezirk der Gemeinde Weierfeld
die Ortsbehörde zu Weierfeld.

13) für den Bezirk der Gemeinde Bernsbach
die Ortsbehörde zu Bernsbach.

14) für den Bezirk der zu gemeinsamer Ortskrankencasse vereinigten Gemeinden Raschau, Böhla, Grünstädtel, Langenberg mit Förstel und das Großpöhlauer und Raschauer Staatsforstrevier
die Ortsbehörde zu Raschau.

15) für den Bezirk der zu gemeinsamer Ortskrankencasse vereinigten Gemeinden Mittweida und Markersbach
die Ortsbehörde zu Mittweida.

16) für den Bezirk der zu gemeinsamer Ortskrankencasse vereinigten Gemeinden Rittersgrün und Tellerhäuser, sowie den Gutsbezirk Arnoldshammer
die Ortsbehörde zu Rittersgrün.

17) für den Bezirk der zu gemeinsamer Ortskrankencasse vereinigten Gemeinden Bernsgrün und Grandorf und das Bernsgrüner Staatsforstrevier
die Ortsbehörde zu Bernsgrün.

18) für den Bezirk der zu gemeinsamer Gemeindeversicherung vereinigten Gemeinden Grünhain und Wascheithe, sowie das Staatsforstrevier Grünhain
die Rathserpedition zu Grünhain.

19) für den Bezirk der Gemeinde Bockau und das Bockauer Staatsforstrevier
die Ortsbehörde zu Bockau.

20) für den Bezirk der zu gemeinsamer Gemeindeversicherung verbundenen Gemeinde Zelle und den Gutsbezirk Rittergut Klosterlein
die Ortsbehörde zu Zelle.

21) für den Bezirk der Gemeinde und des Forstreviers Oberpfannenstiel
die Ortsbehörde zu Oberpfannenstiel.

22) für den Bezirk der Gemeinden Neuwelt, Ober- und Untersachsenfeld, Wilbenau, sowie die Gutsbezirke Ober- und Untersachsenfeld
die Ortsbehörde zu Obersachsenfeld.

23) für den Bezirk der Gemeinde und des exenten Gutes Erla
die Ortsbehörde zu Erla.

II. Bei diesen Meldestellen haben die Arbeitgeber jede von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person, für welche die Gemeindefrankenversicherung eintritt, oder welche einer Ortskrankencasse angehört, spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden.

Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, sind verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche die Gemeindefrankenversicherung oder eine Ortskrankencasse auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person gemacht haben.

Einer nochmaligen Anmeldung bei der von der Gemeindebehörde oder statutarisch bestimmten Meldestelle bedarf es nicht.

III. Die Cassen- und Rechnungsführer der Betriebs- (Fabrik-), Bau-, Innungs-, Knappschaftscassen und der auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfsassen eventuell die von dem Cassenvorstande deshalb benannten Personen haben in Gemäßheit der Vorschrift in § 76 Absatz 1 des Reichsgesetzes jeden Austritt eines Cassenmitgliedes binnen einer Woche bei der zuständigen Meldestelle zur Anzeige zu bringen.

IV. Die Meldestellen theilen, soweit nötig, die An- und Abmeldungen der zuständigen Cassenmeldestelle mit. Dieselben werden noch mit besonderer Instruction versehen.

V. Den Vorständen von eingeschriebenen Hilfsassen im Sinne des Reichsgesetzes vom 7. April 1876 und vom 1. Juni 1884 beziehentlich den Vorständen der im hiesigen Bezirke errichteten örtlichen Verwaltungsstellen wird die Verpflichtung aufgelegt, das Ausscheiden der im hiesigen Bezirke aufhältlichen Cassenmitglieder der unterzeichneten Aufsichtsbehörde binnen einer Woche anzuzeigen.

VI. Unterlassung der vorstehend geordneten An- und Abmeldung wird mit Geldstrafe bis zu 20 Mark, Unterlassung der geordneten Anzeigepflicht dagegen nach art. 17, § 34 des Gesetzes vom 1. Juni 1884 mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft.

VII. Die Ortsbehörden haben gegenwärtige Bekanntmachung in der durch §§ 3, 4 des Gesetzes vom 15. April l. J. vorgeschriebenen Weise auch ihrerseits zu verkündigen und die Beteiligten von Zeit zu Zeit auf deren Inhalt hinzuweisen.
Schwarzenberg, am 24. November 1884.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Führ. v. Wirsing.

Bekanntmachung, die Errichtung eines Königl. sächs. Nebenzolamtes I. in Ros- bach betreffend.

Am 1. künftigen Monats tritt in Rosbach in Böhmen ein mit dem dortigen Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Nebenzolamte zusammengelegtes Königl. Sächs. Nebenzolamt I. Classe in Wirksamkeit, welches zur Ausfertigung und Erhebung von Begleitscheinen I. befugt ist.

Bei demselben können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über 60 Mt. für 100 Kilogramm betragen, oder welche nach der Stückzahl zu verzollen sind, in unbeschränkter Menge, höher belegte oder nach dem Werthe zu verzollende Gegenstände nur dann zur Eingangverzollung gebracht werden, wenn die Gefälle